

Nahezu unglaublicher Fall fehlerhafter rechtlicher Wertung in Sachsen

Ein nahezu unglaublicher Fall einer völlig fehlerhaften Wertung einer Sonderrechtsfahrt und des Ordnungswidrigkeitenrechts sorgt bei Feuerwehrangehörigen in Sachsen aber auch in ganz Deutschland für Entsetzen. In diesem Fall werden nicht nur die Grundlagen des § 35 Abs. 1 StVO völlig verkannt, sondern auch Grundsätze des Ordnungswidrigkeitenrechts so schwer verletzt, dass ein Anfangsverdacht der Verfolgung Unschuldiger nach § 344 Abs. 2 Nr. 1 StGB zumindest aber der versuchten Erpressung nach den §§ 22, 23, 253 StGB gegen den Bürgermeister als Verantwortlicher der örtlichen Ordnungsbehörde besteht.

1. Sachverhalt

Nach Medienberichten wurde in der 15.000-Einwohner-Gemeinde Taucha in Sachsen die Freiwillige Feuerwehr zu einem Brandeinsatz in einer Grundschule nach Auslösen der dortigen Brandmeldeanlage alarmiert. Der Fahrer eines der mit eingeschalteter Sondersignalanlage ausrückenden Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr wurde mit einer Geschwindigkeit von 69 km/h in einem Baustellenbereich durch eine Verkehrsüberwachungsanlage erfasst. Bei der Einsatzfahrt kam es weder zu einer konkreten Gefährdung noch Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug hier 30 km/h. Da es sich bei dem Einsatzfahrzeug um einen LKW handelte sieht der Bußgeldkatalog in diesem Fall innerorts eine Geldbuße von 368,50 Euro, sowie gem. § 25 StVG ein Fahrverbot von 1 Monat vor.

Dementsprechend erließ der Bürgermeister gegen den Fahrer einen Bußgeldbescheid über 368,50 Euro nebst Kosten, einem Fahrverbot und 2 Punkten im Verkehrszentralregister. Diese Entscheidung führte dazu, dass der betroffene Feuerwehrangehörige nach über 30 Jahren Mitgliedschaft zusammen mit dem Leiter der Feuerwehr, der dieser 15 Jahre vorstand, den Austritt aus der Feuerwehr erklärten.

Gegenüber der Presse erklärte der Bürgermeister, er habe ein Einigungsangebot gemacht, bei dem das Bußgeld durch eine Spende hätte, abgewandt werden können. Dies habe der Betroffene jedoch abgelehnt, da er dies als Schuldeingeständnis empfunden habe. In einem Interview mit Radio Dresden erklärte der Bürgermeister, die aus seiner Sicht bestehende Sach- und Rechtslage wie folgt:

„Grundsätzlich verfähre man in Taucha nach dem Grundsatz, dass Strafzettel für geblitzte Feuerwehrleute bei bis zu 20 km/h Überschreitung ad acta gelegt werden. Bei mehr entscheide man je nach Situation. Und das wüssten auch Feuerwehrleute, die länger dabei seien. Im konkreten Fall sei es so gewesen, dass die Brandmeldeanlage an einer Grundschule nachmittags einen Alarm

ausgelöst hatte. Doch an der Schule wurde zu der Zeit noch gar nicht unterrichtet, was allgemein bekannt gewesen sei. Es habe also keine Lebensgefahr bestanden.“

Bei dieser Erklärung drängt sich die Frage auf, ob der Bürgermeister den Bußgeldbescheid auch gegen einen Polizeibeamten erlassen hätte, der mit dem Streifenwagen mit Sonderrechten eine solche Geschwindigkeit gefahren hätte.

Neben den örtlichen Medien wird über diesen Fall in ganz Deutschland berichtet. Dabei kommt es insbesondere in den sog. Sozialen Medien zu kaum haltbaren rechtlichen Wertungen.

2. Rechtslage¹

2.1 Keine vorwerfbare Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine Ordnungswidrigkeit nach den § 3, 42 Abs. 1, (Anlage 2 Nr. 49), 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO in Verbindung mit § 24 StVG die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Keine Ordnungswidrigkeit nach § 3 liegt vor, wenn der Fahrer durch Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO von den Vorschriften der StVO – mithin auch von Geschwindigkeitsbeschränkungen- befreit ist.

Bei den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten differenziert das Gesetz nicht zwischen Polizei und Feuerwehr oder hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Kräften. Sind die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO erfüllt, kommt eine Ordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindkeitsüberschreitung nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 für die Inanspruchnahme von Sonderrechten mit privaten Fahrzeugen müssen genauso wie bei Einsatzfahrzeugen vorliegen.

Diese zwei Voraussetzungen sind

- es muss sich um die Fahrt eines Hoheitsträgers -hier also der Feuerwehr- zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe handeln
- das Abweichen von den Vorschriften der StVO muss dringend geboten sein, um den hoheitlichen Auftrag zu erledigen.

¹ Vgl. zum Ganzen: Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 5. Auflage, Kap. 8; Fischer Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen, Kap. 3 jeweils mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen

2.1.1. Hoheitliche Aufgabe

Völlig unstrittig dürfte sein, dass es sich bei einer Alarmierung zu einem Brandeinsatz um eine solche hoheitliche Fahrt handelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Menschenleben oder nur Sachwerte in Gefahr sind. Durch § 35 Abs. 1 StVO werden alle Einsätze erfasst, die zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienen. Die Einschränkungen des § 35 Abs. 5 a StVO gelten ausschließlich für den Rettungsdienst, nicht aber für Feuerwehr oder Polizei. Es kommt auch nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Brand gemeldet wurde. Denn auch die Meldung durch eine automatische Brandmeldeanlage ist als qualifizierter Notruf anzusehen. Dies gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass bei der überwiegenden Zahl solcher Alarmierungen es sich um Fehlalarme handelt, also nur eine sog. Anscheinsgefahr (s.u.) vorgelegen hat. Auch die Anscheinsgefahr ist im Gefahrenabwehrrecht eine Gefahr². Mithin war die Voraussetzung eines hoheitlichen Einsatzes im vorliegenden Fall eindeutig gegeben.



Jeder Brandeinsatz rechtfertigt wegen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO. Das Gesetz differenziert hier nicht nach der Höhe des drohenden Schadens – eine Ausnahme kann dann vorliegen, wenn lediglich mit geringsten Schäden (auch an der Umwelt) gerechnet werden muss. Bilder: Pixabay

2.1.2 Dringlichkeit zur Erfüllung des hoheitlichen Auftrages

Soweit es sich um einen hoheitlichen Einsatz handelt, stellt sich die weitere Frage, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten dringend geboten³ ist, um die bei einem Einsatz der Feuerwehr die entsprechende Gefahrenlage abzuwehren. Als Gefahr⁴ gilt immer auch die Anscheinsgefahr⁵. Wäre dies anders, so wären alle Sonderrechtsfahrten bei Fehlalarmierungen rechtswidrig. Bei der Alarmierung zu einem Brandeinsatz ist immer mit einer Gefahr für die öffentliche Ordnung zu rechnen, die eine

² Zu den einzelnen Gefahrenbegriffen vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, S. 46

³ Vgl. dazu Fischer, Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen, Kap. 3.3.2

⁴ Gefahr ist ein Zustand, bei dem geschützten Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung belastende Folgen drohen (BeckOK PolR NRW/Worms/Gusy, 32. Ed. 15.9.2025, PolG NRW § 8 Rn. 105)

⁵ Selbst wenn sich in Nachhinein herausstellt, dass eine Gefahr nie vorgelegen hat, führt dies bei einer Alarmierung der Feuerwehr im Regelfall nicht dazu, dass die ursprüngliche Einschätzung, eine Gefahr im Sinne des BHKG liege vor fehlerhaft gewesen ist.

Sonderrechtsfahrt rechtfertigt. Dies gilt erst recht, wenn es sich um einen Brand unmittelbar an oder in einem Gebäude handelt. Bei der Einschätzung der Dringlichkeit besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum⁶. Es kommt allein darauf an, ob der Fahrer sich für berechtigt halten durfte, Sonderrechte in Anspruch zu nehmen, nicht auf spätere objektive Betrachtung⁷. Nur wenn klar ist, dass das Fahrzeug für den Einsatz nicht mehr unbedingt erforderlich ist oder der Einsatz nicht zeitkritisch ist, ist die Voraussetzung, „dringend geboten“ des § 35 Abs. 1 StVO nicht gegeben, so dass dann eine Inanspruchnahme von Sonderrechten ausscheidet. Als Beispiele hierfür können die Alarmierung zu einem Tierrettungseinsatz „Katze im Baum“ oder die Alarmierung zu einem Brandeinsatz als Ablösung genannt werden. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob die Feuerwehr wenige Minuten früher oder später eintrifft.



Fahrten mit Sonderrechten befreien nach § 35 Abs. 1 StVO von den Vorschriften der StVO. Wird blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn eingeschaltet, müssen zudem andere Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn schaffen (Vorrangrecht der Feuerwehr)

Da es im vorliegenden Fall dringend geboten war, schnell an die Einsatzstelle zur möglichen Brandbekämpfung zu kommen, liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten vor. Somit bestand für diesen Einsatz eine Befreiung von den Vorschriften der StVO und damit auch von der Geschwindigkeitsbeschränkung im Baustellenbereich.



Das Einsatzstichwort „Tierrettung, Katze im Baum“ wird weder mit Einsatzfahrzeugen noch mit privaten PKW zum Gerätehaus Geschwindigkeitsüberschreitungen als „dringend“ geboten erscheinen lassen.

Foto: Ruslan Sikunov auf Pixabay

⁶ OLG Celle Urt. v 30.11.2006 – 14 U 204/05 BeckRS 2007, 00334; KG Berlin NZV 2000, 510; OLG Stuttgart NZV 1992, 123; OLG Frankfurt/M ZfS 1995, 85

⁷ OLG Hamm NJW-RR 2018, 989; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, 29. Aufl. 2026, StVO § 35 Rn. 13a



Anders beim Brandeinsatz. Hier wird bei der Prüfung der Dringlichkeit im Regelfall der Feuerwehrangehörige von einem zeitkritischen Einsatz ausgehen müssen, der auch seine Anwesenheit erfordert.

Foto: Feuerwehr Stadt Schmallingenberg

2.2. Ordnungswidrigkeit trotz Sonderrechten

Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei nicht angemessenen Geschwindigkeitsüberschreitungen keine Sanktion erfolgen kann. Die Grenze, welche Abweichung von der StVO angemessen sind, zieht § 35 Abs. 8 StVO. Danach dürfen die Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Dabei sind umso höhere Anforderungen an die Sorgfalt des Sonderrechtsfahrers zu stellen, je mehr dieser von den Verkehrsregeln abweicht⁸. Eine Regel, wann ein Sorgfaltspflichtverstoß beim Abweichen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, gibt es jedoch nicht. Die vom Bürgermeister in Taucha eingeführte Regelung ist willkürlich, weil sie nicht auf den Einzelfall und die konkrete Situation abstellt und ist daher rechtswidrig.

Käme man allerdings dazu, dass hier im konkreten Fall eine derart hohe Überschreitung der Geschwindigkeit vorgelegen hat, die dazu führt, dass die öffentliche Sicherheit nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, läge eine Ordnungswidrigkeit vor. Allerdings würde auch dies den Bußgeldbescheid nicht rechtfertigen. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass in einem solchen Falle die Sonderrechte dann vollständig entfielen.

Diese Auffassung trifft jedoch nicht zu, weil sie verkennet, dass § 35 Abs. 8 StVO, der gleichfalls bußgeldbewehrt ist, hier als speziellere Regelung vorgeht (*lex specialis derogat legi generali*).

Letztlich werden Urteile, die dies verkennen durch die Oberlandesgerichte nicht mehr verhängt werden können. Denn Oberlandesgerichte, die dies bislang ignoriert haben, haben das Urteil des BayObLG (2. Senat für Bußgeldsachen), Beschluss vom 20. 10. 1982 - 2 Ob OWi 408/82, BayObLGSt 1982, 135 übersehen.

Dieser Beschluss steht einer Verurteilung nach § 3 StVO entgegen und eröffnet nur eine Verurteilung nach § 35 Abs. 8 StVO mit einer wesentlich geringeren Sanktion.

⁸ (OLG Hamburg SVR 2019, 183; OLG Schleswig NJW-RR 2024, 581; Burmann/Heß/Hühnemann/Jahnke/Hühnemann, 29. Aufl. 2026, StVO § 35 Rn. 13a)

Denn von der Entscheidung des Bayrischen Obersten Landesgerichts dürfen andere Oberlandesgerichte im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht abweichen. Dies ist jedoch bereits mehrfach in Unkenntnis der Bayrischen Entscheidung geschehen⁹. Daher ist hier durch einen Verteidiger von vornherein bei der Rechtsbeschwerde auf die widersprechenden OLG-Entscheidungen sowie auf Folgendes hinzuweisen:

Will ein Oberlandesgericht von einer anders ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des BGH abweichen, so hat es die Sache dem BGH nach § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 121 Abs. 2 GVG zur Entscheidung vorzulegen.

Einige Oberlandesgerichte sind der unangenehmen Vorlagepflicht sachgerecht schlicht dadurch ausgewichen, dass diese das Verfahren nach § 47 OWiG, der sich ohnehin bei vernünftiger Betrachtungsweise geradezu aufdrängt, eingestellt haben oder wie das OLG Stuttgart¹⁰, dann den Feuerwehrangehörigen wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums, freigesprochen haben.

Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 35 Abs. 8 StVO kommt im Übrigen nur eine sehr geringe Geldbuße ohne Eintragung ins Verkehrszentralregister und ohne Fahrverbot in Betracht.

3. Wichtigster Grundsatz: Sicherheit hat Vorrang

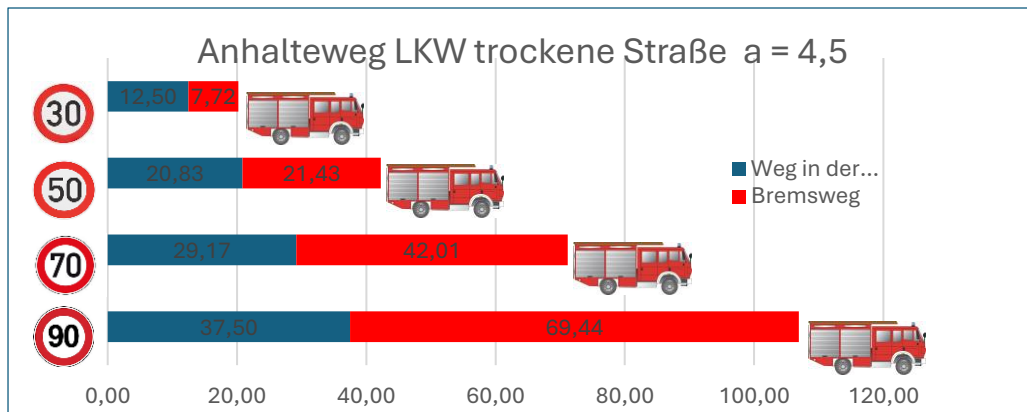
Allerdings ist klarzustellen: Gerade Geschwindigkeitsüberschreitungen bringen oft nur *Zeitgewinne im Sekundenbereich*¹¹, während das Risiko schwerer Unfälle gerade bei Fahrten ohne Sondersignalanlage steigt. Der Anhalteweg verlängert sich erheblich und bei einer Kollision erhöht sich die kinetische Energie im Quadrat zu Geschwindigkeit¹².

⁹ vgl. Fischer, DER FEUERWEHRMANN, 209, 228

¹⁰ OLG Stuttgart, Beschl vom 26. 4. 2002 - 4 Ss 72/02; NZV 2002, 410

¹¹ Wer eine 2 km lange Strecke mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h zurücklegt, braucht hierfür 2 Minuten. Um nur 1 Minute einzusparen, müssten (ohne Berücksichtigung von Beschleunigung und Abbremsung) eine Geschwindigkeit von 120 km/h gefahren werden.

¹² Vgl. zu fahrphysikalischen Berechnungen und den mit erhöhten Geschwindigkeiten verbundenen Gefahren, Fischer, Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen, Kohlhammer, Kap. 6



Kommt es zu einem Unfall mit Verletzten oder gar Toten ist die Berufung auf Sonderrechte irrelevant. *Sonderrechte befreien weder von der gebotenen Sorgfalt im Straßenverkehr noch von den Vorschriften des Strafgesetzbuches*¹³.

4. Strafrechtliche Bewertung des Handelns des Bürgermeisters

Die politische Bewertung und die Beurteilung des Schadens für das Ehrenamt sollen hier nicht vorgenommen werden. Rechtlich wäre allerdings der Verdacht strafbaren Verhaltens zu prüfen. Sollte es zutreffen, dass der Bürgermeister versucht hat, den Betroffenen dazu zu bringen eine Geldspende zu zahlen unter dem Angebot, dann das Bußgeldverfahren einzustellen, so kann ohne weiteres hierin eine versuchte Erpressung nach § 253 StGB gesehen werden. Denn er hat damit versucht, dem betroffenen Feuerwehrangehörigen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel bzw. der Unterlassung der gebotenen Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu nötigen, eine Vermögensverfügung durchzuführen. Diese bringt dem Betroffenen einen Nachteil und bereichert einen Dritten zu Unrecht. Damit ist der Tatbestand der Erpressung nach § 253 Abs. 1 StGB erfüllt. Diese Tat wäre in jedem Fall auch nach § 253 Abs. 2 StGB rechtswidrig, da die Androhung dieses Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Dies wird vor allem dadurch sehr deutlich, da § 47 Abs. 3 OWiG für die von dem Bürgermeister angebotene Einstellung des Verfahrens ausdrücklich verbietet, die Einstellung des Verfahrens von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig zu machen.

Darüber hinaus wäre aufgrund dieser deutlich rechtswidrigen Handlungsweise auch an die Verfolgung Unschuldiger nach § 344 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu denken.

Eine Strafbarkeit wird nur dann nicht gegeben sein, wenn man dem Bürgermeister im Bereich des Ordnungswidrigkeitenverfahrens völlig Unkenntnis bescheinigt. Was allerdings erheblich Zweifel an seiner Eignung für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren mit sich bringt.

¹³ Vgl. Fischer, Der Notarzt auf der Überholspur, Verkehrsvergehen trotz Sonderrechten, DER NOTARZT, 2015, 118-122;